



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Herrn Matthias Kopius
Graf-Zeppelin-Straße 69
33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: **C.03.20**
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662
📠 05251 308-6699
✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41178-23-600**
Datum: 10.09.2024

Vorhaben **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung (WEA 02)**

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Lippspringe, Feldflur

Gemarkung	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe
Flur	13	13	13
Flurstück	8	94	95

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopius,

den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 04.07.2023, hier eingegangen am 05.07.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 N163/5.X mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.700 kW in Bad Lippspringe **lehne ich ab.**



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 04.07.2023, hier eingegangen am 05.07.2023, beantragt der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 N163/5.X mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 5.700 kW. Die Anlage sollte in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 13, Flurstücke 94, 95 und 8 errichtet und betrieben werden.

Durch die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG wurde zeitgleich ein weiterer Antrag für eine weitere Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zu diesem Vorhaben gestellt. Es wurden gemeinsam für beide Anträge gemeinsame Gutachten erstellt. Vier weitere Windenergieanlagen sind ebenfalls in unmittelbarer Nähe geplant, sodass alle Windenergieanlagen gemeinsam einen Windpark süd-östlich von Bad Lippspringe bilden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Am 11.08.2023 wurde freiwillig ein gemeinsamer UVP-Bericht für insgesamt 6 Windenergieanlagen, welche in unmittelbarer Nähe zu dieser geplanten Windenergieanlage geplant werden, vorgelegt. Der Bericht wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHAML + RATZBOR für insgesamt 6 geplante Windenergieanlagen erstellt.

Aufgrund der Vorlage des UVP-Berichts wurde auf die Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG verzichtet und die UVP-Pflicht festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 04.10.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 12.10.2023 bis einschließlich 09.11.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Lippspringe zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 08.12.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Lippspringe, sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 23.01.2024 terminiert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Lippspringe als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Detmold, die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Stadt Bad Lippspringe hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 21.11.2023 versagt, da der Standort der beantragten Windenergieanlage außerhalb der Windvorrangzone des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lippspringe liegt und somit die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung wirksam wird. Außerdem begründet die Stadt Bad Lippspringe die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit dem entgegenstehenden in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung 10.2-13 des LEP-Entwurfs. Die Versagung begründet die Stadt Bad Lippspringe in ihrem Schreiben ausführlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass für eine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen nachzureichen sind. Es ist davon auszugehen, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Vorlage entsprechender Unterlagen keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse bestehen. Diese Aussage erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Eingang der geforderten Unterlagen.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass sowohl bauplanungsrechtliche als auch bauordnungsrechtliche Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage bestehen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen, da das Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergie geplant ist und somit gegen die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welche durch den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wirksam ist, verstößt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls Bedenken, da die erforderlichen Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW nicht öffentlich-rechtlich gesichert wurden und eine abschließende Beurteilung bislang aufgrund der fehlenden Baulasteintragung nicht erfolgen konnte.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 17.01.2024 abgesagt.

Mit Schreiben vom 22.08.2024 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.09.2024 gegeben.

Von Ihrem Recht zur Stellungnahme machten Sie bis heute keinen Gebrauch.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau einer Windenergieanlage im Außenbereich, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen allerdings öffentliche, namentlich bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange entgegen. Der Vorhabenstandort befindet außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie der Stadt Bad Lippspringe.

Die Ausschlusswirkung des am 19.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Bad Lippspringe veröffentlichten Flächennutzungsplans steht einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten im vorliegenden Fall gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fort, da ein wirksamer, die Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösender Flächennutzungsplan vorliegt.

Der Flächennutzungsplan ist vom Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Einer Genehmigungsbehörde kommt in der Regel keine originäre Kompetenz zu, die sie berechtigen würde, untergesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden. Zwar kann eine Behörde die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von durch sie anzuwendenden, untergesetzlichen Normen überprüfen. Jedoch hat sie grundsätzlich nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften in Annahme ihrer Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit einfach unangewendet zu lassen. Dies ist allenfalls in engen Grenzen der Fall, z.B. dann, wenn es sich um eine offensichtliche, d.h. völlig eindeutig, unwirksame untergesetzliche Norm handelt (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03, juris Rn. 60 ff.) oder aber ein Verwaltungsgericht die untergesetzliche Norm in einem anderen Verfahren bereits als ungültig behandelt hat (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2001 – 6 CN 2/00 – juris Rn. 27).

Ein solcher offensichtlicher Mangel ist vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe ist derzeit wirksam und damit auch anzuwenden. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist somit hieran gebunden. Eine Möglichkeit, sich über den wirksamen Flächennutzungsplan hinweg zu setzen, wird aktuell nicht gesehen.

2. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage.

Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, da die erforderlichen Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW auf Flurstücke Dritter reichen, die nicht Baugrundstück und somit nicht öffentlich-rechtlich gesichert wurden. Eine abschließende Beurteilung konnte aufgrund der fehlenden Baulasteintragung bislang nicht erfolgen.

3. Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Die Stadt Bad Lippspringe hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.11.2023 versagt, da die Ausschlusswirkung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lippspringe als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung 10.2-13 des LEP-Entwurfs als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, das den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lippspringe widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 11.08.2023 wurde freiwillig ein gemeinsamer UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ingenieurbüros für Umweltplanung SCHAML + RATZBOR für insgesamt 6 geplante Windenergieanlagen vorgelegt.

Nachdem die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegeben war, erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG durch Veröffentlichung am 04.10.2023 im Amtsblatt und den Tageszeitungen, sowie im Internet auf der Seite des Kreises Paderborn und im UVP-Portal. Die öffentliche Auslage der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 12.10.2023 bis 09.11.2023. Einwendungen konnten während der Auslegungsfrist bis spätestens 08.12.2023 erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Es wurden jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, sodass die beteiligten Fachbehörden durch Festlegung von Nebenbestimmungen erzielen könnten, diese Auswirkungen zu vermeiden, minimieren oder auszugleichen.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Eine Entscheidung über die Einwendungen ist somit nicht erforderlich.

6. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lippspringe und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stadt Bad Lippspringe hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden. Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)